

Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

38. Jahrgang.

Nr. 41.

Neuenbürg, Samstag den 3. April

1880.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbj. im Bezirk 2 Mark 50 Pf., auswärts 2 Mark 90 Pf. In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 8 Pf. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

Amtliches.

Aufforderung

des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapitals-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1880 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1880 bis 31 März 1881.

In Gemäßheit des Art. 7. des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapitals-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1880 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die anzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1880, oder wenn die Ortssteuerkommission einen früheren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a. ob sie sich am 1. April 1880 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1880/81 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;

b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1880, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des der Faturung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1879/80 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II., 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichsrechtmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach § 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällesteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigen ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittüme, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbebesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Würtbergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Würtbergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Anlaß kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser

Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

a. alle im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden,

überhaupt Aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbebesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler, (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbebesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassion mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflanzschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden,



das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratulationen und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörigen des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetz wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg. Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatsklasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zufließen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1-3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der dies-

seitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in § 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Passionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Steuerwachwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Beitrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a, und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg. Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg. Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (siehe Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzurufen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 185) unterm

1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehabenden Rente ihr verbleibenden Aktiozinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergebenen sogenannten Nottensburger Wertpapiere ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Dienst- oder Berufseinkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Passion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei völliger Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 1852).

Stuttgari, den 27. März 1880.
Balois.

Die Ortssteuerkommissionen haben die vorstehende Aufforderung ungesäumt in der ortsüblichen Weise bekannt machen zu lassen.

Die bereits hinausgegebenen Aufnahmeprotokolle sind nach vollendetem Aufnahmgeschäft mit den Passionen und dem Kostenzettel zuverlässig auf den vorgeschriebenen Termin, 31. Mai d. J., an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Neuenbürg den 31. März 1880.
K. Kameralamt.
Haug.

Forstamt Altenstai g.
Am Samstag den 10. d. Mis.,
Vormittags 11 Uhr
wird auf der Forstamtskanzlei der Ort der Reviere Altenstai g. und Pjalzgröben weiter an

Fichtengerbrinde

versteigert.
K. Forstamt.

Reviere Hofstett.

Stangen- & Brennholz-Verkauf
Am Samstag den 10. April.
Vormittags 10 Uhr im Lamm in Agerbach aus Frohwalb, Mergelsberg, derer Sommersberg, Fautsberg und Hardtebene:

2 Am. e
und Anb
gel, 6 dt
holzichte
bruchholz
Stück Fl

Reviere
Am
Morgens 9
Oberes Gef
28 Fläch
Nadel
Zusammen
Weg bei de

Reviere
Holz
In den
viertel lagern
sitäten von
wodurch das
des heuriger
u. s. w. me
Es werde
solch älteren
gleichviel ob
bis zum 1
vermeidung
Langenbr

Unb
Aus de
Schwarzmu
Sa
von
im Gasthaus
fristbewilligt
erhöht n
88 Nade
373
487 Rad
3 Säg
Gerns
Gr

des Königl
da
Der Ober
anläßt, be
Rekruten un
ten Truppen
willigen Ein
rigen aktiver
machen:
1) Die
kommission
gehobenen
denen Waffe
ist endgiltig
änderung d
sichtigt werd
Abias 2).
2) Wer
täglichem
vierjährigem
Heer eintritt
und den Tru
will, wählen



2 Nm. eichene Scheiter, 9 d'io. Prügel und Anbruchholz, 6 Nm. buchene Prügel, 6 d'io. Reisprügel, 231 Nm. Nadelholzscheiter, 248 d'io. Prügel und Anbruchholz, 119 d'io. Reisprügel und 100 Stück Flohwieden.

Revier Liebengzell.

Reis-Verkauf.

Am Mittwoch den 7. April, Morgens 9 Uhr aus dem Staatswald Oberes Gefäll:

28 Flächenlose gemischtes Buchen- und Nadelreis, geschägt zu 3500 Wellen. Zusammenkunft auf dem Biefelsberger Weg bei der großen Wendplatte.

K. Revieramt.

Revier Langenbrand.

Holz-Absuhr-Termin.

In den Staatswaldungen hiesigen Reviers lagern zur Zeit noch ziemliche Quantitäten von fernndigem Lang- u. Brennholz, wodurch das Anrücken und der Transport des heurigen Holzantalls, die Steinaussuhr u. s. w. mehrfach behindert ist.

Es werden deshalb die Eigenthümer von solch älterem Holz aufgefordert, dasselbe, gleichviel ob anaerückt oder nicht, spätestens bis zum **1. Mai d. J.** bei Strafvermeidung aus dem Wald zu schaffen. Langenbrand, 30. März 1880.

K. Revieramt.

Röhler.

Knobholz-Versteigerung.

Aus den Domänenwald-Abtheilungen Schwarzmitz und Spältermiz werden **Samstag den 10. April, von Morgens 10 Uhr ab** im Gasthaus zu Kaltenbronn mit Zahlungsfreistbewilligung folgende Hölzer öffentlich versteigert werden:

88 Nadelstämme III. Cl. mit 109,71 Fm., 373 IV. " " 238,67 487 Nadelstämme V. Cl. mit 137,87 Fm., 3 Säglöße II. Cl. mit 2,20 Fm.

Gernsbach den 27. März 1880. Gr. Bezirksforstrei Kaltenbronn. A. A. Greiner.

Bekanntmachung

des Königl. Oberrecrutirungsraths, betr. das Militärerfahrgeschäft.

Der Oberrecrutirungsrath sieht sich veranlaßt, bezülich etwaiger Gesuche von Recruten um Einstellung zu einem bestimmten Truppentheile und in Betreff des freiwilligen Eintritts zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst Folgendes bekannt zu machen:

1) Die Entscheidung der Oberersatzkommission über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile ist endgiltig und können Gesuche um Abänderung dieser Vertheilung nicht berücksichtigt werden (Ersatzordnung § 34 Ziffer 2 Absatz 2).

2) Wer schon vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst in das stehende Heer eintritt, kann sich die Waffengattung und den Truppentheile, bei welchem er dienen will, wählen.

Der Betreffende hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheile bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen und zu diesem Zweck die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes, sowie die obrigkeitliche Bescheinigung, daß er durch Civilverhältnisse nicht gebunden sei und sich untadelhaft geführt habe, beizubringen (Ersatzordnung § 83 Ziffer 1 und 2).

3) Militäroblichtige der jüngsten Altersklasse, welche bis zum 31. März ihres ersten Militäropflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten haben, dürfen sich noch im Musterungstermin zum freiwilligen Dienst Eintritt melden (Ersatzordnung § 83, 4.)

4) Derjenige, welcher sich freiwillig zu einer vierjährigen Dienstzeit bei der Kavallerie — sei es auch erst an dem zu Ziffer 3 am Schluß genannten Termin — verpflichtet, hat, sofern er dieser Verpflichtung nachkommt, außer der sub 2 erwähnten Vergünstigung auch noch den Vortheil, daß er in der Landwehr nur drei anstatt wie die übrigen Mannschaften fünf Jahre dienstpflichtig ist, mithin seine Gesamtdienstpflicht nur 10 Jahre gegen die gesetzlichen 12 Jahre dauert.

Außerdem ist den Freiwilligen dieser Kategorie bei den Kavallerietruppentheilen des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps von dem königlichen Generalkommando der weitere Vortheil eingeräumt, daß sie während der Dauer ihrer Reservepflicht zu keiner Reserveübung einberufen werden.

Stuttgart, den 24. März 1880. v. Triebig, Generalmajor.

Privatnachrichten.

Seine ausgezeichneten, überall gerühmten

Pianos

liefert frachtfrei zu Fabrikpreisen mit Probezeit gegen beliebige Ratenzahlung, oder gegen Baar mit hohem Rabatt Th. Weidenslauser, Fabrik, Berlin N.W.

Neuenbürg.

Frucht-Branntwein

in best. Qualität 40, 50, 60 und 70 J pr. Liter empfiehlt Carl Bügenstein.

Cigarren!

Den Herren Rauchern Neuenbürgs und Umgegend mache ich hierdurch die Mittheilung, daß ich heute bei **Jac. Meek**

eine **Niederlage** meiner

Cigarren, Tabake, Cigarretten etc.

errichtet habe und werden dieselben zu meinen Originalpreisen verkauft.

Meine Verbindungen mit den ersten Fabriken Süd- u. Norddeutschlands setzen mich in den Stand, nur das Vorzüglichste zu bieten und so jeden Anforderungen der Herren Raucher zu entsprechen.

Pforzheim, 24. März 1880.

Die Cigarrenhandlung en gros et en détail von **Hch. Schaefer.**

Liebengzell.

Ich übernehme dieses Jahr für die rühmlich bekannte

Nürtinger Bleicherei

Zuch u. Garn und wird bei billigem Preise beste Bedienung zugesichert.

Kaufmann **Fr. Bez** beim Dshen.

900 Mark werden gegen gesetzliche Sicherheit ausgeliehen. Zu ertragen bei der Expedition.

Tapeten, neueste Muster, märchenhaft billig! Musterkarten versenden wir umsonst und franko — aber nicht an Tapezierer, sondern nur an Privatleute, da es uns absolut unmöglich, auf diese grenzenlos billigen Preise noch Rabatt zu geben, Tapezierer aber mitunter langen Credit und hohe Prozente genießen.

Bonner Fahnenfabrik. Bonn.

Geld auszuleihen.

2000 Mark sind zu ertragen bei der Redaktion.

Nächsten Donnerstag bringen wir einen Transport

Vieh

nach Birkenfeld.

Gebrüder Kahn.

Wildbad.

Ein geordneter kräftiger junger Mensch, der die **Weggerei** erlernen will, findet unter sehr annehmbaren Bedingungen einen Platz bei

Wegger Walz.

Neuenbürg.

Militär-Verein.

Morgen Sonntag Nachmittag 5 Uhr bei Kärcher.

Der Vorstand.

Neuenbürg.

Mehrere Zimmer

mit oder ohne Möbel werden vermietet von Doktor Luß Wittwe.



Musverkauf

wegen Aufgabe meines Geschäftes Tuch u. Buckskin von M 1.80 an die Elle, schwarze Cachemire von 60 S an die Elle, sowie

Saison-Kleiderstoffe

Beiges etc. nebst passenden Besatzstoffen zu herabgesetzten Preisen.

Chr. Erhardt,
Pforzheim.

Neuenbürg.

Verwandte und Freunde erlauben wir uns zur Feier unserer

Hochzeit

auf heute Samstag den 3. April in den Gasthof zur Sonne hier aufs Freundliche einzuladen und bitten, dies statt persönlicher Einladung entgegennehmen zu wollen.

Im. Zellon, Wagner,
Sophie Deisch, Senseschn. Tochter.

Neuenbürg.

Cement

verkauft und empfiehlt

V. Günzle.

Neuenbürg.

Mein oberes Logis

ist bis Georgii zu vermieten.

August Wäst.

Nächsten Donnerstag den 8. April kommen wir mit

Vieh

in den „Grünen Hof“ nach Gräfenhausen. Gebrüder Dreifuss.

Neuenbürg.

Gesangbücher

in feinen und ordinären Einbänden empfiehlt zur bevorstehenden Confirmation zu den billigsten Preisen

G. Anodel, Buchbinder.

Höfen.

Einen ordentlichen Menschen

nimmt in die Lehre

F. Müller, Bäcker.

Kronik.

Deutschland.

In Heidelberg ist zur Besichtigung der Bierpressionen auf Zuthun des dortigen Ortsgesundheitsraths ein besonderer Sachverständiger aufgestellt worden.

Selsenkirchen (Westfalen) den 30. März. Die hiesigen Bodensenkungen greifen in erschreckender Weise immer weiter um sich. So ist heute Morgen gegen 3 Uhr wieder ein sog. Tagesbruch erfolgt, und zwar mitten in der Stadt, gerade unter dem Lokale des Deutschen Vereins. Eine kleine Gesellschaft war dort noch beim Kartenspiel im Logensaal versammelt, als

plötzlich das Zimmer in bedenkliche Schwankungen gerieth und im oberen Stockwerke die Zimmerdecken unter gewaltigem Krachen herabstürzten. Die späten Besucher flüchteten eiligst durch Thür und Fenster und kamen, einige leichtere Quetschungen abgerechnet, glücklich ins Freie. Die Straße ist gesperrt und den Bewohnern der in unmittelbarer Nähe des Unglücksplatzes liegenden Häuser seitens der Polizei aufgegeben worden, heute noch ihre Wohnungen zu räumen.

Pforzheim, 31. März. Ein unverantwortlicher Leichtsin ist es, wenn man ein Geldtäschchen mit einem 500-Markschein in die äußere Tasche eines Mantels steckt und damit auf den Pforzheimer Wochenmarkt geht. Die Strafe dafür erteilte heute Vormittag eine Frau von Jipringen, welche nun jammert, daß die Polizei ihre Taschen nicht vor dem glücklichen Griffe eines Taschendiebes beschützen konnte. (P. B.)

Württemberg.

Wie wir vernehmen, sollen die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in diesem Jahre in folgender Weise stattfinden: Die Reservisten der Infanterie, sowie die Pioniermannschaften der Reserve und Landwehr üben vom 18. bis 29. Mai, die Landwehrlente der Infanterie vom 31. Mai bis 12. Juni. Die Mannschaften der Feld- und Fußartillerie werden voraussichtlich von Mitte Mai ab auf 12 bis 14 Tage zur Uebung einberufen und nach den Herbstübungen werden noch beim Train 2 Uebungskompagnien gebildet werden. Außerdem wird eine Anzahl Lazarethgehilfen vom 24. Mai bis 12. Juni zu Uebungen in die Garnisonlazarethe Stuttgart, Ulm und Ludwigsburg einberufen werden. In der Zeit vom 2. bis 10. April werden bei den Infanterietruppen der Garnisonen Stuttgart und Ludwigsburg die Kompanievorstellungen stattfinden.

Stuttgart, 30. März. Gestern Mittag begab sich eine von den beiden Ministerien des Außern, für die Verkehrs-

anstalten und des Innern ernannte technische Kommission, bestehend aus dem Oberbaurath v. Schlierholz, Baurath Leibbrand und Oberbetriebsinspektor Beck nach Felda in Thüringen, um von der dortigen Strassendampfbahn Einsicht zu nehmen, da bekanntlich eine ähnliche Bahn in Württemberg zwischen Buchau und Schussenried projektirt ist.

Stuttgart, 1. April. Herr Sigler an der Markthalle erhielt heute Morgen von Bologna eine Sendung von 80 Stück Schnepfen, Preis per Stück 3 M. Desgleichen erhielt er aus Hamburg und Königsberg sehr viele Auerhühner (5 M.), Schneehühner (2 M.), wilde Enten (1 M. 30 S.), Junge Tauben, deren Entwicklung bisher durch die Kälte verhindert war, kommen jetzt zahlreich zu Markt und stellt sich der Preis auf 1 M. 20 S pro Paar. (W. L. S.)

Ulm, 29. März. Vor einigen Tagen kam in hiesiger Stadt laut „N. S.“ eine seltene Krankheitserscheinung vor. Etwa vor drei Jahren verschluckte eine Näherin eine mit einem kleinen Stück schwarzer Seide versehene Nähnadel; dieselbe machte ihr zwar zeitweise Sorgen aller Art, jedoch keine körperlichen Beschwerden. In letzter Zeit wurde das Mädchen von einem Nadellauf am rechten Unterfuß befallen, welches nach einigen Tagen in Eiterung überging; schließlich kam aus der Wunde die Nadel mit der Seide zum Vorschein und konnte durch den Arzt enternert werden. Man denke sich den sonderbaren Wanderungsprozeß von der Mundhöhle des Mädchens bis an den Unterfuß in einem Zeitraum von über drei Jahren.

Der Gutepächter Lämpfle von Neuhof, Oberamts Heidenheim, wurde Dienstag Nachmittag 5 Uhr in der Nähe von Heidenheim seiner Briefftasche mit 4100 M. Inhalt von einem Unbekannten beraubt, indem der Räuber den Beraubten zuvor um ein Kleingeld anging und ihm — während seinem Ersuchen nachgekommen wurde — eine Hand voll Staub in die Augen warf. Lämpfle machte Anzeige von dem Vorfall in Heidenheim und scheint hievon auch ein dort anwesendes Zugspersonal aus Valen Kenntniß erhalten zu haben, denn da später ein in aufgeregtem Zustande befindlicher Mann in Oberkochen in einen Eisenbahnwagen zweiter Klasse, als der Zug schon im Gange war, herein sprang, ließ man denselben nicht mehr aus dem Auge, und ging mit dem Manne zusammen ins Wirthshaus, von wo aus ein Kondukteur die Polizei herbeiholte; als der Mann des Gelezes ins Wirthslokal eintrat, flüchtete sich der Missethäter in die Küche und von da ins Kamin, wo er jedoch sofort heruntergeholt und in Verwahrung gebracht wurde.

Neuenbürg, 31. März. Am Oster-sonntag Abend ist in der Nähe von Herrenalb, im sogen. Bernbacher Wald, eine nicht unbedeutende Fläche abgebrannt. Von den Höhen bei Gräfenhausen aus wurden starke Rauchwolken in jener Richtung wahrzunehmen, ohne daß man sich darüber sofort klar geworden wäre.

Goldkurs der Staatskassenverwaltung vom 1. April 1880.

20-Frankenstücke . . . 16 M. 16 S

Muz

Nr. 42.

Erscheint Die man bei der

Ladung

Die nämlich:

- 1) Christ gebor Unter
- 2) Gott Juli Neue
- 3) Wilb 9. De Neue
- 4) Theo gebor bad,
- 5) Gust Febr Neue
- 6) Geor gebor Conn

find beichn Absicht, si des stehen Erlaubniß nach erreid außerhalb zu haben. des St. G. Dieselb den 2. J vor die S Tübingen

Bei u den diesel § 472 der trole der hörden abg werden.

Weiter Beschluß d gerichts d das im D mögen de Gemäßheit St. G. B. bis zum und außer Kosten de mit Besch

